



Berlin, 6. Februar 2013

Formulierungshilfe zur Korrektur der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die An- erkennung von Berufsqualifikationen

Die EU-Kommission beabsichtigt, die bestehende Mindestdauer des Medizinstudiums von sechs auf optional fünf Jahre bei unveränderter Unterrichtszeit zu verkürzen.

a) Der geltende Text der Richtlinie 2005/36/EG Art. 24 Abs. 2 lautet:

*„Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens **sechs** Jahre oder 5500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.“*

*„Basic medical training shall comprise a total of at least **six** years of study or 5500 hours of theoretical and practical training provided by, or under the supervision of, a university.“*

b) Der Vorschlag der EU-Kommission vom 19.11.2011 lautet:

*„Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens **fünf** Jahre (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 5500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.“*

*„Basic medical training shall comprise a total of at least **five** years of study, which may also be expressed with the equivalent ECTS credits, and shall consist of at least 5500 hours of theoretical and practical training provided by, or under the supervision of, a university.“*

c) Die Deutsche Hochschulmedizin schlägt vor:

*„Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens **sechs** Jahre (kann auch **zusätzlich** in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 5500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.“*

*„Basic medical training shall comprise a total of at least **six** years of study, which may **in addition** also be expressed with the equivalent ECTS credits, shall consist of at least 5500 hours of theoretical and practical training provided by, or under the supervision of, a university.“*

Die Deutsche Hochschulmedizin hält sechs Jahre als Mindeststudiendauer für zwingend erforderlich und verweist auf den Beschluss des Deutschen Bundesrates vom 03.04.2012: *„Die Verkürzung der Ausbildungszeit für die medizinische Grundausbildung von sechs auf fünf Jahre führt bei gleichbleibenden Studieninhalten zu einer deutlichen Verdichtung des Studiums und stellt dessen Studierbarkeit in Frage. Das wiederum kann die Qualität der wissenschaftsgestützten medizinischen Ausbildung gefährden.“*

Bei einer Verkürzung auf fünf Jahre würde das lehr-, lern- und prüfungsin-
tensive Medizinstudium erschwert und die hohe Qualität der ärztlichen
Ausbildung abgesenkt werden. Die Ausbildungskosten würden erhöht und
die Studienabbrüche zunehmen. Die Verkürzung des Studiums dürfte auch
zu einer sozialen Veränderung der Studierenden und späteren Ärzteschaft
führen.